

## Eine Tierärztin fühlt sich angegriffen

### Kritik hat für die Frau einen ehrverletzenden Charakter

Eine Großstadtzeitung berichtet online unter der Überschrift „Lieber ewige Qual als Tod“ über eine Buchveröffentlichung, in der es um einen Tierrechtsprozess geht. Das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hatte entschieden, dass ein Zirkusschimpanse trotz diagnostizierter haltungsbedingter Verhaltensauffälligkeiten in der Zirkushaltung verbleiben sollte, statt in eine Auffangstation zu kommen. Zu den Gründen heißt es, einer namentlich genannten Tierärztin sei in beklemmend unkritischer Weise ein Forum geboten worden. Die Frau habe sich im Fernsehen über den Affen geäußert, obwohl sie das Tier gar nicht gesehen habe. Die Zeitung stellt die berufliche Qualifikation der Tierärztin in Frage. Beschwerdeführerin in diesem Fall ist die namentlich genannte Tierärztin. Ein großer Teil des Artikels handele von ihr, ohne dass der Autor sie kenne. Der Autor des Berichts stelle sie als inkompetent dar. Sie sei jedoch seit einem Vierteljahrhundert eine Tierärztin für Zoo- und Wildtiere. Sie habe internationale Erfahrung in Wildtiergesundheit und behandle seit Jahrzehnten Affen. Der Autor des kritisierten Beitrages weist die Vorwürfe zurück und begründet seine Haltung in jedem einzelnen Punkt. Keinesfalls habe er die Beschwerdeführerin als inkompetent dargestellt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Der Kern der in dem Artikel geäußerten Kritik hat für die Tierärztin und Beschwerdeführerin in diesem Fall einen ehrverletzenden Charakter. Insofern hätte der Frau zwingend eine Gelegenheit gegeben werden müssen, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die von der Zeitung erwähnten Versuche der Kontaktaufnahme waren nicht ausreichend.

**Aktenzeichen:**0589/22/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** Hinweis